

Re Intern 1/2023

Stand 1. Jänner 2023

Werte im Sozialversicherungsrecht ab 1.1.2023

I. Beitragsrecht

A. Im Bereich des ASVG

	Höchstbeitrags- grundlage / monatlich	Höchstbeitragsgrund- lage für Sonder- zahlungen / jährlich
In der		
Krankenversicherung	5.850 €	11.700 €
Unfallversicherung	5.850 €	11.700 €
Pensionsversicherung	5.850 €	11.700 €
Arbeitslosenversicherung	5.850 €	11.700 €
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	5.850 €	11.700 €
Insolvenzentsicherungsgesetz (IESG)-Zuschlag	5.850 €	11.700 €
Wohnbauförderungsbeitrag	5.850 €	-
Arbeiterkammerumlage (Landarbeiterkammerumlage)	5.850 €	-
Nachtschwerarbeits-Beitrag	5.850 €	11.700 €

Beitragssätze in %

	für Arbeiter mit EFZG* Anspruch		für Landarbeiter		für Angestellte	
	AN-Anteil	AG-Anteil	AN-Anteil	AG-Anteil	AN-Anteil	AG-Anteil
Krankenversicherung	3,87	3,78	3,87	3,78	3,87	3,78
Unfallversicherung	-	1,1	-	1,1	-	1,1
Pensionsversicherung	10,25	12,55	10,25	12,55	10,25	12,55
Arbeitslosenversicherung [⊙] und Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (Bauarbeiter)	0,7	0,7	-	-	-	-
Wohnbauförderungsbeitrag	0,5	0,5	-	-	0,5	0,5
Arbeiterkammerumlage bzw. Landarbeiterkammerumlage	0,5	-	0,75 (Wien, Bgld.: 0,5)	-	0,5	-
Nachtschwerarbeits-Beitrag	-	3,8	-	3,8	-	3,8
Beitrag zur betrieblichen Vorsorge <input checked="" type="checkbox"/>	-	1,53	-	1,53	-	1,53

* EFZG = Entgeltfortzahlungsgesetz

⊙ Bei geringem Einkommen ist der ALV-Dienstnehmeranteil abweichend geregelt:

Beitragsgrundlage	bis 1.885 €	0 %
	über 1.885 € bis 2.056 €	1 %
	über 2.056 € bis 2.228 €	2 %

Gilt für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und nach dem 31.12.2002 beginnen ab dem zweiten Monat der Beschäftigung.

Für Landarbeiter-Dienstverhältnisse in der Steiermark gilt der Beitrag zur betrieblichen Vorsorge für „neue“ Dienstverhältnisse ab 1.4.2004.

Geringfügige Beschäftigung

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn ein monatliches Entgelt von höchstens **500,91€** gebührt.

B. Im Bereich des BSVG

Die Mindestbeitragsgrundlage in der PV und KV beträgt **500,91 €** und ergibt sich bis zu einem Einheitswert von 2.200 €, in der UV liegt die Mindestbeitragsgrundlage bei **924,35 €** und liegt diese bis zu einem Einheitswert von 4.000 € vor.

Für die Beitragsbemessung im Falle einer Beitragsgrundlagenoption gelten je Versicherungszweig eigene monatliche Mindestbeitragsgrundlagen (2023: **UV: 1.736,97 €, KV: 500,91 €, PV: 924,35 €**). Seit 2020 kommt die Vorschreibung eines Zusatzbeitrages in Höhe von drei Prozent der Beitragssumme nicht mehr zur Anwendung.

Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt in der Pensions-, Unfall-, Kranken- sowie Betriebshilfeversicherung **6.825 €**.

Der vom Versicherten zu zahlende Beitrag zur Pensionsversicherung beträgt **17 %**, der Beitrag zur Krankenversicherung **6,8 %** (für Pensionisten **5,1 %**), der Beitrag zur Unfallversicherung **1,9 %**. Die Beiträge für Betriebshilfe (Wochengeld) in der Höhe von 0,4 % der monatlichen Beitragsgrundlage sind für weibliche Anspruchsberechtigte zu zahlen, die von der Krankenversicherung ausgenommen sind (Ehegattensubsidarität für wenige Übergangsfälle).

II. Leistungsrecht

1. Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2023

Pensionserhöhung	
Erhöhung um 5,8% + Einmalzahlung 30% der Bruttopension (bis max. 500,00 €) im März 2023; Einmalzahlung sinkt bei Bruttopension zwischen 2 000,-- € und 2 500,-- € linear auf Null; übersteigt das Gesamtpensionseinkommen mtl. 5 670,-- €, gebührt als Erhöhung ein Fixbetrag von 328,86 €.	

2. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

Bei Berechnung nach dem APG..... 2.090,61 €

3. Ausgleichszulagenrichtsätze

für alleinstehende Pensionisten..... 1.110,26 €
Familienrichtsatz..... 1.751,56 €
für jedes Kind..... 171,31 €
Richtsatz für Halbwaisen bis zum 24. LJ..... 408,36 €

Richtsatz für Vollwaisen bis zum 24. LJ.....	613,16 €
Richtsatz für Halbwaisen über 24. LJ.....	725,67 €
Richtsatz für Vollwaisen über 24. LJ.....	1.110,26 €

4. Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit (bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung zählen):

- Alleinstehende
1.208,06 € minus Gesamteinkommen maximal 164,37 €

Mindestens 480 Beitragsmonate:

- Alleinstehende
1.443,23 € minus Gesamteinkommen maximal 419,19 €
- Ehepaare
1.948,08 € minus Gesamteinkommen maximal 418,74 €

5. Grenzwerte für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit mit Auswirkungen auf den Bezug einer Pension

- a) Grenzwerte, bei deren Überschreiten die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. die Korridor- oder Schwerarbeitspension wegfallen

Einkommen und Bewirtschaftung.....	500,91 €
Bewirtschafteter Einheitswert bei keinem sonstigen Einkommen max.:	2.400,00 €

- b) Gesamteinkommen (Pension + Dazuverdienst) ab dem eine Erwerbsunfähigkeitspension als Teilpension gebührt..... von über 1.357,72 €

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze (500,91 €) kann zur Erwerbsunfähigkeitspension ohne Pensionsabzug dazuverdient werden.

Damit die Erwerbsunfähigkeitspension anfällt, muss der Einheitswert unter 1.500 € fallen.

6. Pflegegeld

Stufe 1	175,00 €
Stufe 2	322,70 €
Stufe 3	502,80 €
Stufe 4	754,00 €
Stufe 5	1.024,20 €
Stufe 6	1.430,20 €
Stufe 7	1.879,50 €

7. Behandlungsbeitrag pro Quartal..... 11,31 €

8. Rezeptgebühr..... 6,85 €

9. Rezeptgebührenbefreiung

Pensionisten/automatische Befreiung für Ausgleichszulage/Pensionsbonus-Bezieher

Pensionist/auf Antrag bei hohem Medikamenten- und Heilmittelbedarf

Alleinstehende..... 1.276,80 €
Verheiratete..... 2.014,29 €
Erhöhung je Kind..... 171,31 €

Betriebsführer/Antragstellung erforderlich

Alleinstehende..... 1.110,26 €.. bis EW 6.800 €
Verheiratete..... 1.751,56 €.. bis EW 10.800 €
Erhöhung je Kind..... 171,31 € EW 1.000 €

Betriebsführer bei sozialer Schutzbedürftigkeit/Antragstellung erforderlich

Alleinstehende..... 1.276,80 €.. bis EW 7.700 €
Verheiratete..... 2.014,29 €...bis EW 13.500 €
Erhöhung je Kind..... 171,31€ EW 1.000 €

Zusätzlich zur bisherigen Möglichkeit der Rezeptgebührenbefreiung kommt seit 1.1.2008 eine Rezeptgebührenobergrenze zur Anwendung. Diese beträgt 2 % des Jahresnettoeinkommens (Beitragsgrundlage) der/s Versicherten (ohne Sonderzahlungen). Überschreiten die Aufwände an Rezeptgebühren diesen Betrag, wird diese Person automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

10. Wochengeld: täglich 61,25 €

Normalgeburt 6.921,25 €

Kaiserschnitt, Mehrlingsgeburt 8.636,25 €

11. Kinderbetreuungsgeld

Pauschale Variante: 13.085,25 € Alleinbezug, 16.347,60 € Elternbezug

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt in der Grundvariante bei Bezug durch einen Elternteil täglich 35,85 € bis zu 365 Tagen ab der Geburt des Kindes. Die Anspruchsdauer kann bis zu 851 Tage ab der Geburt des Kindes verlängert werden, wodurch sich der Tagesbetrag verringert. Der Höchstbetrag von 13.085,25 € bleibt durch die flexible Inanspruchnahme gleich. Das Kinderbetreuungsgeld ruht in Höhe des Wochengeldanspruches. Beziehen beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld, so kann dieses in Höhe von 16.347,60 € flexibel bis maximal 1063 Tage

ab der Geburt des Kindes (3. Lebensjahr) in Anspruch genommen werden. Die **Dazuverdienstgrenze** zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld beträgt für Bezugszeiträume ab 2023 (im Jahr 2022 € 16.200) **18.000 €** oder 60 % des letzten Einkommens des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes. Die Dazuverdienstgrenze ist eine Jahresgrenze. Jene Einkünfte, die während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes zugeflossen sind, werden durch die Anzahl der Bezugsmonate dividiert und mit zwölf multipliziert. Der so ermittelte Betrag darf die Dazuverdienstgrenze nicht überschreiten.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld: Landwirte 20874 €

Die Bezugszeit beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld beträgt 365 Tage bei Alleinbezug und 426 Tage bei Bezug durch beide Elternteile. Der Höchstbetrag beträgt täglich 69,83 €, der Mindestbetrag 35,85 €. Für Landwirte beträgt das tägliche einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld 80 % des Wochengeldbezuges (2023: 80 % von 61,25 € sind 49 € x höchstens 426 Tage sind insgesamt maximal 20874 €) Die **Dazuverdienstgrenze** beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld beträgt für Bezugszeiträume ab 2023 (im Jahr 2022 € 7.600) **7.800 €** jährlich.

Partnerschaftsbonus: 1.000 €

Für das Kinderbetreuungsgeldkonto als auch das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gibt es einen Partnerschaftsbonus von 500 € für jeden Elternteil (also insgesamt 1.000 €), wenn die Eltern das Kinderbetreuungsgeld für dasselbe Kind zu annähernd gleichen Teilen bezogen haben (mindestens 124 Tage, ein Elternteil mindestens 40 % der andere Elternteil höchstens 60 %, Antragstellung erforderlich).

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld: Bezieher einer **Pauschalvariante** (Kinderbetreuungsgeldkonto) können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von täglich **6,06 €** beziehen. Die **Zuverdienstgrenze** für die Beihilfe beträgt für den **Antragsteller jährlich 7.800 €** und für den **Partner 18.000 €**. Diese Beihilfe ist nicht zurückzuzahlen.

12. Nebenerwerbslandwirte

Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als **16.697 €** auf eigene Rechnung und Gefahr führen, gelten nicht als arbeitslos und haben daher keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bei Zupachtung ist der volle Einheitswert des Verpächters heranzuziehen und nicht 2/3 wie für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

13. Tabellen

Das ab 1.1.2023 gültige Beitragsberechnungsprogramm findet man unter www.svs.at. Weiters übermittle ich Ihnen die Tabelle für die Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens im Rahmen der Ausgleichszulagenberechnung sowie die Tabelle für die Unfallrenten nach dem BSVG. Die Beitragstabellen wurden bereits im November an alle Kammersekretäre ausgeschickt.

Mag. Silvia Lichtenschopf-Fischer

Alle Informationen in der vorliegenden Unterlage wurden mit größter Sorgfalt erstellt, dennoch kann für deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit seitens der Autorin bzw. der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark keinerlei Haftung übernommen werden. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die in den jeweiligen amtlichen Veröffentlichungen kundgemachten Informationen.